



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 20. Dezember 2023

GR Nr. 2020/470

Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen sowie der Parlamentsgruppe EVP betreffend Transparenz betreffend Finanzierung von städtischen Parteien und städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen, Antrag auf Fristverlängerung

Am 28. Oktober 2020 reichten die SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen sowie die Parlamentsgruppe EVP folgende Motion, GR Nr. 2020/470, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher bei der Finanzierung von städtischen Parteien und von städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen Transparenz geschaffen wird. Dabei soll sich die Weisung an der neuen Stadtberner Regelung orientieren, sodass die Herkunft von Spenden (inklusive Mandats-, Mitglieder- und Gönnerbeiträge) von mehr als 5'000 Franken rechtzeitig vor dem jeweiligen Urnengang ausgewiesen werden muss und die Annahme anonymer Spenden verboten ist.

Begründung:

Die Bernerinnen und Berner haben am 27. September 2020 mit 88,4 Prozent einer Gesetzesänderung zugestimmt, welche bei der Finanzierung von politischen Kampagnen Transparenz schafft. Gemäss der beschlossenen Regelung müssen die Parteien ihre Finanzen alljährlich offenlegen, und Personen und Organisationen, welche Kampagnen zu Wahlen oder Abstimmungen führen, müssen ihre Finanzen rechtzeitig vor dem jeweiligen Urnengang transparent machen. Bei Spenden ab 5'000 Franken ist dabei die Herkunft auszuweisen, und die Annahme anonymer Spenden ist verboten.

Die Schaffung von Transparenz stünde auch der Stadt Zürich gut an. Dabei erschiene eine Anlehnung an die Berner Regelung als sinnvoll. Zum einen ist die rechtliche Ausgangslage in Bern und Zürich ähnlich; sowohl der Kanton Bern als auch der Kanton Zürich sehen in ihren Gesetzen für die Gemeinden weder eine explizite Möglichkeit für Transparenz-Regeln vor noch untersagen sie den Gemeinden solche Regeln, sodass hier wie dort die Gemeindeautonomie (vgl. Art. 50 BV) zum Zug kommt. Und zum anderen ist auch die Problemlage gleich, handelt es sich doch sowohl bei Bern als auch bei Zürich um grössere Gemeinden, in welchen auch kommunale Wahl- und Abstimmungskämpfe bisweilen mit grossem Geldeinsatz geführt werden.

Die Stimmberechtigten haben ein starkes Bedürfnis nach Transparenz; sie wollen wissen, wer ein grosses Interesse an einem bestimmten Ausgang von Abstimmungen und Wahlen hat. Nicht von ungefähr hat die Stadtberner Transparenz-Regelung eine rekordverdächtige Zustimmung erreicht. Ganz offensichtlich verbinden viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Intransparenz mit Käuflichkeit und Korruption. Die hier vorgeschlagene Transparenz stärkt deshalb das Vertrauen der Menschen in die Demokratie.

Nach Eingang der Motion GR Nr. 2020/470 erklärte sich der Stadtrat am 18. November 2020 bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 19. März 2022 überwies der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2020/470 an den Stadtrat. Gemäss Art. 130 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS, 171.100) unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung einer Motion die entsprechende Vorlage. Somit läuft die Frist für die Bearbeitung der Motion GR Nr. 2020/470 am 19. März 2024 ab. Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Art. 130 Abs. 2 GeschO GR).



2/3

Durch Überweisung der Motion GR Nr. 2020/470 ist der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine neue Verordnung betreffend Transparenz bei der Finanzierung von städtischen Parteien sowie städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen vorzulegen.

Parallel zum Gemeinderat ist auch der Kantonsrat Zürich in diesem Thema aktiv geworden. Der Kantonsrat beschloss am 20. September 2021 die vorläufige Unterstützung einer Parlamentarischen Initiative (PI) betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung (KR Nr. 442/2020). Die PI ist der zuständigen Kommission für Staat und Gemeinden zur Berichterstattung und zur Antragstellung zugewiesen. Gleich wie die gemeinderätliche Motion strebt die kantonsrätliche PI eine Offenlegung von Spenden ab einem gewissen Schwellenwert und ein Verbot anonymer Spenden an. Im Unterschied zur gemeinderätlichen Motion kommt der Schwellenwert, ab dem die Namen der Spendenden offenzulegen sind, auf 10 000 Franken zu liegen, während die gemeinderätliche Motion einen Schwellenwert von 5000 Franken vorsieht. Der Initiativtext der PI lässt weiter darauf schliessen, dass der Kantonsrat im Bereich Transparenz in der Politikfinanzierung grundsätzlich auch für die Gemeindeebene legiferieren möchte.

Ein städtischer Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der gemeinderätlichen Motion GR Nr. 2020/470, läuft deshalb Gefahr, während dem Gesetzgebungsprozess von übergeordnetem Recht überholt und somit obsolet zu werden. Deshalb sistierte der Stadtrat die Bearbeitung der Motion GR Nr. 2020/470 im November 2022. Er hat den Gemeinderat über diesen Umstand durch Zuschrift frühestmöglich in Kenntnis gesetzt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1447/2022).

Der Gemeinderat hat dem Stadtrat mit der Überweisung der Motion den Auftrag erteilt, eine Verordnung vorzulegen, die für Spenden über dem Grenzwert von 5000 Franken eine Deklarationspflicht vorsieht. Die Stadtpräsidentin hat das Anliegen der Motion mittels Zuschrift dem Büro des Kantonsrats und in Kopie der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Inneren unterbreitet. Darüber informierte der Stadtrat den Gemeinderat ebenfalls in der erwähnten Zuschrift (STRB Nr. 1447/2022).

Per 5. Dezember 2023 hat die zuständige Kantonsratskommission die Beratung der PI KR Nr. 442/2020 noch nicht abgeschlossen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, ob der Kantonsrat am Willen festhalten wird, im Bereich Transparenz in der Politikfinanzierung abschliessend zu legiferieren. Die Ausgangslage per 5. Dezember 2023 gestaltet sich also gleich, wie sie sich bereits im November 2022 präsentierte. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nach wie vor nicht opportun, einen städtischen Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der Motion GR Nr. 2020/470 zu starten.

In der erwähnten Zuschrift an den Gemeinderat kündigte der Stadtrat an, gegebenenfalls eine Fristverlängerung zu beantragen. Basierend auf den dargelegten Gründen, beantragt der Stadtrat eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Motion GR Nr. 2020/470. Selbstredend nimmt der Stadtrat die Umsetzung der Motion schnellstmöglich an die Hand, wenn der Kantonsrat über die PI entschieden hat.



3/3

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 19. März 2022 überwiesenen Motion GR Nr. 2020/470 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen sowie der Parlamentsgruppe EVP betreffend Transparenz bei der Finanzierung von städtischen Parteien und städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen, wird um zwölf Monate bis zum 19. März 2025 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti